



Gemeinde HAIBACH i.M.
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5
e-mail: gemeindeamt@haibach.at



Zl: 850/3 – Was.GebO – 2021/2024
Bearbeiter: AL Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15
Haibach i.M., am 02.01.2024

WASSERGEBÜHRENORDNUNG
der Gemeinde Haibach im Mkr.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Haibach im Mühlkreis, vom 14. Dez. 2021, mit der eine **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die Gemeindewasserversorgungsanlage Haibach im Mkr. erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr.28 und des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Gebäuden an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Haibach im Mühlkreis (im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **EUR 16,68** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **EUR 2.502,-,-**.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Anschlussgebühr gleichfalls nach Größe der bebauten Fläche berechnet. Ausgenommen sind jedoch Stallungen, bebaute Flächen, die für die Futterlagerung und landwirtschaftlicher Bevorratung sowie zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräten dienen.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen



Gemeinde HAIBACH i.M.
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5
e-mail: gemeindeamt@haibach.at



Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

- (4) Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- (5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs.1 zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a. wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelnden Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - b. tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs.2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;
 - c. eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gem. § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.



Gemeinde HAIBACH i.M.
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5
e-mail: gemeindeamt@haibach.at



- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühr

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von **EUR 30,-- pro Jahr** festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **EUR 2,10** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **EUR 20,--** zu entrichten.
- (5) Alle Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserleitung, die nicht an diese angeschlossen sind, müssen zur geltenden Gebühr einen Zuschlag von **EUR 1,--** bezahlen. Dabei ist es unwesentlich, ob das Wasser direkt aus einem Hydranten entnommen werden kann und durch Wasserzähler gemessen oder durch die Feuerwehr mit dem Tanklöschfahrzeug zugestellt wird.



Gemeinde HAIBACH i.M.
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5
e-mail: gemeindeamt@haibach.at



§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich **EUR 150,--** für das Grundstück.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen 2 Wochen nach der Vollendung der Arbeiten zu erstatten.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgeld, die Zählermiete sowie die Grundgebühr gem. § 4 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten, wobei die ersten drei Raten als a/conto Zahlung erhoben werden und bei der vierten Rate die Endabrechnung erfolgt.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 ist jährlich am 15.08. zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.



**Gemeinde HAIBACH i.M.
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5
e-mail: gemeindeamt@haibach.at



**§ 8
Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2022.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 01.10.2014 außer Kraft. Die
Änderung der Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Dietmar Leitner